

Gemeinde Pfronten

2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Zerlohe"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 27.06.2018, ergänzt am 23.07.2018

Ergebnisvermerk

Anlass: Behördenunterrichtungs-Termin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: 14.06.2018

Ort: Landratsamt Ostallgäu, Marktoberdorf

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.05.2018 zu einem Behördenunterrichtungs-Termin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingeladen bzw. zur Äußerung aufgefordert:

- Behörden:
- Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Regionaler Planungsverband Allgäu, Geschäftsführung, Kaufbeuren, nicht anwesend
 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung, München, nicht anwesend
 - Landratsamt Ostallgäu, Abteilung Bauen und Umwelt, Marktoberdorf, vertreten durch Frau Hummel
 - Landratsamt Ostallgäu, Bauamt Bauleitplanung, Marktoberdorf, vertreten durch Frau Schneider
 - Landratsamt Ostallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Marktoberdorf, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Landratsamt Ostallgäu, Untere Verkehrsbehörde-Kreisstraßen, Marktoberdorf, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Landratsamt Ostallgäu, Untere Immissionsschutzbehörde, Marktoberdorf, vertreten durch Frau Euband und Herrn Noll
 - Landratsamt Ostallgäu, Untere Wasserrechtsbehörde, Marktoberdorf, nicht anwesend
 - Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde, Marktoberdorf, vertreten durch Frau Schaper
 - Landratsamt Ostallgäu, Abgrabungsrecht, Marktoberdorf, vertreten durch Herrn Ludwig
 - Landratsamt Ostallgäu, Untere Bodenschutzbehörde, Marktoberdorf, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Amt für ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Kreisbrandrat, Hr. Markus Barnsteiner, Germaringen, nicht anwesend
- Wasserwirtschaftsamt Kempten, vertreten durch Frau Tauer
- Abwasserzweckverband Vils-Reutte, Vils, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Allgäuer Überlandwerke GmbH, Abteilung Netze und Anlagen, Kempten (Allgäu), nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Elektrizitätswerk Reutte GmbH & Co KG, Füssen, nicht anwesend
- Schwaben Netz GmbH, Augsburg, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Telefónica O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, München, nicht anwesend

Für die Gemeinde bzw. die Planungsbüros waren anwesend:

- Fr. Bgm. Waldmann, Gemeinde Pfronten
- Hr. Bauamtsleiter Hörmann, Gemeinde Pfronten
- Hr. Dr. Heim, Fr. Uhlig, Investor, Fa. Geiger
- Hr. Zahner, Fr. Jahn (Volljuristin), Fr. Sandner (Landschaftsplanung) Büro Sieber

1. Allgemein

- 1.1 Die Gemeinde Pfronten beabsichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Zerlohe". Die Geiger Unternehmensgruppe, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes den Kiesabbau betreibt, erwünscht sich eine Änderung des Bebauungsplanes, um die zukünftige Entwicklung des Abbaustandes planungsrechtlich zu sichern. Der im Bebauungsplan festgesetzte Vorschlag der reihenförmigen Anordnung der Abbauflächen ist technisch und wirtschaftlich wenig sinnvoll und entspricht nicht den aktuellen Gegebenheiten vor Ort. Auch weitere Vorgaben des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes entsprechen nicht der tatsächlichen Nutzung (z.B. Zufahrt und Radweg entlang der Kreisstraße) und sollen angepasst werden.

2. Planungsrecht

- 2.1 Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (SO Kiesabbau) aufgestellt. Hierin wird die neue Reihenfolge der Abbaustufen sowie die Abbautiefe verbindlich geregelt. Die Fristen zur Umsetzung der Abbaustufen werden realistisch eingeplant. Bevor ein neuer Abbaubereich umgesetzt werden kann, hat zuvor eine Verfüllung stattzufinden. Hierdurch wird das Anliegen der Gemeinde sichergestellt, dass keine zu große Fläche durch zeitgleichen Abbau entsteht.
- 2.2 Die geplante Waage und **Reifenwaschanlage** sowie die Büro- und Sozialcontainer sind mit einer Baugrenze und somit mit einem festen Standort im Plangebiet zu versehen.
- 2.3 Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren in eine Sonderbaufläche geändert.

3. Verkehrsanbindung

- 3.1 Der Radweg wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden. Ebenso werden die aktuelle Zufahrt aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan inklusive entsprechender Sichtdreiecke übernommen. Hierbei ist der Wall entlang der Kreisstraße mit dem entsprechenden Sicherheitsabstand von 20 m hinsichtlich der Abbaufäche zu berücksichtigen.

4. Brechanlagen und Lagerflächen

- 4.1 Innerhalb des Gebietes **befindet sich eine Brechanlage, welche sowohl für Bauschutt als auch für Kies genutzt wird. Die jeweilige Nutzung wird planungsrechtlich gesichert** und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich geregelt.
- 4.2 Hinsichtlich der Zulässigkeit der Brechanlage für Bauschutt ist auf die aktuelle Genehmigung abzustellen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die zulässige Menge festgeschrieben. Die mögliche Dauer sowie die Lagerkapazität der Zwischenlagerung wird zum einen auf Genehmigungsebene geregelt, des Weiteren wird eine Regelung hierfür in den Durchführungsvertrag aufgenommen, um eine flexible Handhabung zu gewährleisten. Diese Vorgaben sind zwischen dem Vorhabenträger, der Gemeinde und dem Landratsamt abzustimmen. Die Brechanlage wird entsprechend dem aktuellen Standort im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt, des Weiteren wird ein möglicher Alternativstandort aufgenommen, da der derzeitige Standort künftig noch abgebaut werden soll. Die Anlage ist nur für die Dauer des Kiesabbaus zulässig, diese Vorgabe wird noch zwischen Gemeinde und Vorhabenträger geklärt.
- 4.3 Bei der **Nutzung als Kiesbrechanlage** handelt es sich um eine mobile Anlage, deren Standort nicht in vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt wird, sondern die im Rahmen des Nutzungskataloges allgemein im Plangebiet zulässig ist.

5. Landschaftsplanung und Naturschutz

- 5.1 Der externe Ausgleich ist noch nicht voll umfänglich erbracht. Im Lauf des Jahres müssen die noch nicht umgesetzten Maßnahmen ergänzt werden. Falls sich der Geltungsbereich ändert (vergrößert), muss der Ausgleich angepasst werden.
- 5.2 Die Kiesgrube muss eingegrünt werden.
- 5.3 Neophyten im Gebiet müssen entsorgt werden.

6. Wasser und Abwasser

- 6.1 Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die maximale Abbautiefe festgesetzt, die Prüfung dieser Abbautiefe hinsichtlich des Grundwasserstands erfolgt auf Genehmigungsebene.
- 6.2 Es erfolgt kein Trinkwasseranschluss im Gebiet. Frischwasserversorgung sowie Schmutzwasserentsorgung sollen in einem geschlossenen System erfolgen, da eine dauerhafte Erschließung des Gebietes auf Grund des zeitlich begrenzten Kiesabbaus nicht erforderlich ist.

7. Weitere Vorgehensweise

- 7.1 Der Gemeinderat wird auf der Sitzung am **26.07.2018** über die Inhalte des Termins zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB informiert.
- 7.2 Die unter Ziffer 4.2 genannten Belange (Menge, Dauer sowie Lagerkapazität der Zwischenlagerung) werden zwischen dem Vorhabenträger, dem Landratsamt und der Gemeinde abgestimmt.
- 7.3 Am 27.09.2018 wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inklusive Vorhaben- und Erschließungsplan im Gemeinderat vorgestellt. Hierfür ist bis Mitte Juli seitens des Vorhabenträgers der Vorhaben- und Erschließungsplan unter Berücksichtigung der oben genannten Belange zu liefern.

Für eingeladene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, bei denen weder eine Teilnahme an dem o.g. Unterrichts-Termin noch eine Stellungnahme in anderer Form vorliegt, wird angenommen, dass fachliche Informationen bzw. Anregungen oder Einwände zu der beabsichtigten Planung nicht gegeben sind.

i.A. B. Jahn

- Anlagen Stellungnahmen:
- Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg, Stellungnahme vom 11.06.2018
 - Landratsamt Ostallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Marktoberdorf, Stellungnahme vom 22.05.2018

- Landratsamt Ostallgäu, Untere Verkehrsbehörde-Kreisstraßen, Marktoberdorf, Stellungnahme vom 07.06.2018
- Landratsamt Ostallgäu, Untere Bodenschutzbehörde, Marktoberdorf, Stellungnahme vom 29.05.2018
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kaufbeuren, Bereich Landwirtschaft, Stellungnahme vom 12.06.2018
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Füssen, Bereich Forsten, Stellungnahme vom 22.05.2018
- Amt für ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach, Stellungnahme vom 24.05.2018
- Abwasserzweckverband Vils-Reutte, Vils, Stellungnahme vom 22.05.2018
- Allgäuer Überlandwerke GmbH, Abteilung Netze und Anlagen, Kempten (Allgäu), Stellungnahme vom 23.05.2018
- Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen, Stellungnahme vom 22.05.2018
- Schwaben Netz GmbH, Augsburg, Stellungnahme vom 23.05.2018

Abdruck per E-Mail an:

- Frau Hummel
- Frau Schneider
- Frau Euband
- Herrn Noll
- Frau Schaper
- Herrn Ludwig
- Frau Tauer
- Frau Bgm. Waldmann
- Herrn Hörmann
- Herrn Dr. Heim
- Frau Uhlig

Firma
Büro Sieber
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: Herr Weigand	Telefon: (0821) 327- 2085	Augsburg, 11. Juni 2018
E-Mail-Adresse: silvan.weigand@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- 22085	Zum Schreiben/Anruf vom 09. Mai 2018

Anlagen:

Zutreffendes ist *links* angekreuzt

- 1 Flächennutzungsplan Änderung Sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan .2 Änderung

Nummer / Gebiet

"Im Zerlohe"

der Gemeinde

Name

Pfronten

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP):

LEP 3.3 Abs. 2 (Z) neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausweisen



2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Die Gemeinde Pfronten beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung eines bestehenden Kiesabbaus sowie einer bestehenden Brechanlage zu schaffen. Zudem soll im Planbereich eine Lagerfläche für Bauschutt ermöglicht werden. Gemäß der vorliegenden Planunterlagen soll dazu ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Kiesabbau" festgesetzt werden.

Gemäß LEP Ziel 3.3 Abs. 2 (Z) sind neue Siedlungsflächen (hier: Brechanlage und Flächen für die Lagerung von Bauschutt) möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden. Das geplante Sondergebiet befindet sich in abgesetzter Lage, eine Anbindung im Sinne des o.g. Zieles liegt somit nicht vor.

Die Ausnahmetatbestände, die ein Abweichen vom Anbindeziel eventuell zulassen könnten, sind in LEP 3.3 Abs. 2 Satz 2 (Z) abschließend aufgezählt. Was die Brechanlage anbelangt, so geht aus den derzeit vorliegenden wenig konkreten Planunterlagen bislang nicht hervor, ob möglicherweise ein Ausnahmetatbestand (z.B. produzierendes Gewerbe mit schädlichen Umweltauswirkungen (vgl. LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 6. Tiert) begründet werden kann. Bei einem etwaigen Abstellen auf ein Vorliegen des vorgenannten Ausnahmetatbestandes wäre von der Gemeinde nachzuweisen, dass es sich bei dem Vorhaben um einen produzierenden Gewerbebetrieb handelt, der Sekundärrohstoffe bzw. Recyclingrohstoffe herstellt, dass von dem Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden sowie, dass eine Anbindung des Vorhabens an geeignete Siedlungseinheiten auf dem Gemeindegebiet nicht möglich ist. Zudem wäre die Erforderlichkeit und unmittelbare Zuordnung der geplanten Lagerfläche für Bauschutt zur Brechanlage nachzuweisen. Wir bitten die Gemeinde, ihre Erwägungen hierzu im weiteren Verfahren darzulegen.

Ungeachtet dessen weisen wir darauf hin, dass das geplante Sondergebiet keinen Ansatzpunkt für eine weitere Siedlungsentwicklung darstellen kann.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

siehe Beiblatt zu 2.3

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Silvan Weigand

Beiblatt zu 2.3:

Das Sachgebiet 34 ("Städtebau") der Regierung gibt folgenden Hinweis:

"Es ist zu vermeiden, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans allgemeines Gewerbe ansiedelt. Bei der Festsetzung des Sondergebiets sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen; diese sind auf den Kiesabbau sowie Bauschuttrecyclinganlagen und unmittelbar zugehörige Lagerflächen zu begrenzen."

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<p>Gemeinde</p> <p>Pfronten</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Machbarkeitsuntersuchung zur 2. Änderung</p> <p style="padding-left: 20px;">für das Gebiet "Im Zerlohe"</p> <p><input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan</p> <p style="padding-left: 20px;">dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige Satzung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 11. Juni 2018 (§ 4 BauGB)</p> <p><input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)</p>
-----------	---

2.	<p>Träger öffentlicher Belange</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf</p> <p>Herr Rausch, Tel.: 08342 – 911 354</p>
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:
2.3	<input type="checkbox"/> beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung

2.5

sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Altlasten/Bodenschutz:

Die Machbarkeitsuntersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Zerlohe" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1851 der Gemarkung Bergpfronten eine Lagerungs- und Behandlungsanlage für Bauschutt betrieben wurde. Aufgrund dieser Vornutzung und den ggf. vorhandenen Kontaminationen im Untergrund besteht der Verdacht einer Bodenverunreinigung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1851 der Gemarkung Bergpfronten.

Deshalb werden im Rahmen von geplanten Bau- bzw. Aushubarbeiten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1851 der Gemarkung Bergpfronten Erkundungen und eine gutachterliche Stellungnahme eines nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen erforderlich. Dem Landratsamt Ostallgäu (Untere Bodenschutzbehörde) sind die Untersuchungsergebnisse bzw. die gutachterliche Stellungnahme vorzulegen.

Marktoberdorf, den 29.05.2018

Ort, Datum


Unterschrift (Rausch)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde <div style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">Pfronten</div>
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan, Änderung <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert
	<input type="checkbox"/>
	<div style="font-weight: bold; font-size: 1.2em;">Bebauungsplan „Im Zerlohe“ 2. Änderung</div>
	<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 11.06.2018 (§ 4 Abs. 2 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

	Landkreis Ostallgäu Sachgebiet 32 – Kommunale Abfallwirtschaft Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf 08342/911-429
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die abfallwirtschaftlichen Belange (Anfahrbarkeit der Grundstücke) sind ausreichend berücksichtigt

Marktoberdorf, 22.05.2018

Ort, Datum

Karl Holzheu

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Zurück an

SG 401

Frau Manuela Schneider

An das
SG 40
Bauamt
im Hause

**Tiefbau mit
Kreisstraßenverwaltung**

Bearbeitung: Thomas Kolbinger
Zimmer C 308
Telefon 08342 911-369
Fax 08342 911-548
thomas.kolbinger@lra-
oal.bayern.de
Aktenzeichen: SG 31.2
Ihr Zeichen: **IV-6101.1/2**
07.06.2018

Bauleitplanung der Gemeinde Pfronten;

hier: BPlan „Im Zerlohe“, 2. Änderung - Machbarkeitsuntersuchung

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Kommunalen Bauamtes keine Einwände. In der aktuell laufenden Maßnahme „Ausbau des Geh- und Radweges entlang der OAL 2“ ist die zukünftige Erschließung des Areals bereits berücksichtigt. Diese neue Zufahrt auf die Kreisstraße OAL 2 wird derzeit mit einer Linksabbiegespur ausgebaut und kann zukünftig der Erschließung dienen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kolbinger



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren
Heinzelmannstr. 14, 87600 Kaufbeuren

**Büro Sieber
Stadtplanung
Am Schönbühl 1
88131 Lindau**

Name
Bereich Forsten: Simon Östreicher
Bereich Landwirtschaft: Gabriele Maurus
Telefon
Simon Östreicher: 08362 93875-11
Gabriele Maurus: 08341 9002-45
Telefax
Bereich Forsten: 08362 93875-21
Bereich Landwirtschaft: 08341 9002-57
E-Mail
simon.oestreicher@aelf-kf.bayern.de
gabriele.maurus@aelf-kf.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
09.05.2018, H. Reber

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
F2-7716.2-BBP
L2.2-4612-200

Kaufbeuren
12.06.2018

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Baugesetzbuch)**

1.	Gemeinde	Pfronten, Landkreis Ostallgäu	
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan	
	<input checked="" type="checkbox"/> Machbarkeitsuntersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes		
	„Im Zerlohe“		
	<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan		
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung		
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 12.06.2018 (§ 4 Abs. 2 BauGB)		
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)		

2. Träger öffentlicher Belange

<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren Heinzelmannstraße 14 87600 Kaufbeuren</p> <p>Tel. 08341 9002-0</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren - Bereich Forsten - Außenstelle Füssen - Tiroler Str. 71 87629 Füssen</p> <p>Tel. 08362 93875-0</p>
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des

	Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<p><u>Bereich Forsten:</u></p> <p>Innerhalb des voraussichtlichen Änderungsgeltungsbereichs liegt kein Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern (Art. 2 BayWaldG). Westlich grenzt eine kleine Waldfläche an (im Wesentlichen Wald der Gemeinde Pfronten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1752/0, Gemarkung Bergpfronten). Aktuell ist der Abstand zwischen dem Kiesabbau und diesem Wald (Feldweg sowie Pufferstreifen) ausreichend groß, so dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen gegeben sind. Wir gehen davon aus, dass dieser Abstand auch bei der geplanten Änderung des Bebauungsplans beibehalten wird.</p> <p>Wir werden deswegen am Scoping-Termin am 14.06.2018 nicht teilnehmen.</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft:</u></p> <p>Im Regionalplan der Region Allgäu (16) - Bekanntmachung vom 10. Januar 2007 – sind die beantragten Abbauflächen nicht als Vorrangs- oder Vorbehaltsflächen zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen.</p> <p>Da es sich nur um die Erweiterung eines bestehenden Kiesabbaugebietes handelt, erheben wir keine Einwendungen.</p> <p>Im Sinne eines möglichst sparsamen Umganges mit für landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden (vgl. LEP) sollte einerseits eine größtmögliche Ausbeutungseffizienz angestrebt werden. Gleichzeitig sind ein fachgerechter und humusschonender Abbau der Flächen sowie eine zügige und nachhaltige Rekultivierung zu fordern.</p> <p>Nach dem Abbau sollte die Fläche vorrangig rekultiviert werden, d. h. sie soll wieder weitestgehend der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Wir werden am Scoping-Termin am 14.06.2018 nicht teilnehmen.</p>
2.6	Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69

ja nein

Füssen, 22.05.2018

Ort, Datum

gez.

Simon Östreicher, Forstdirektor

Kaufbeuren, 12.06.2018

Ort, Datum

Gabriele Maurus, Landwirtschaftsoberrätin

Karl Hörmann - Gemeinde Pfronten

Von: Sabine Maresch <sabine.maresch@schwaben-netz.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. Mai 2018 11:05
An: Karl Hörmann - Gemeinde Pfronten
Betreff: Machbarkeitsuntersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Zerlohe", Gemeinde Pfronten
Anlagen: Schreiben Gemeinde Pfronten.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unser Antwortschreiben zu oben genannter Machbarkeitsuntersuchung.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Maresch
Sekretariat Betriebsstelle Kempten

schwaben netz gmbh
Bayerstr. 45
86199 Augsburg

Telefon +49 821 455166-821
Telefax +49 821 455166-850
sabine.maresch@schwaben-netz.de
www.schwaben-netz.de

Geschäftsführung: Anselm Pfitzmaier
Sitz der Gesellschaft: Augsburg, Registergericht Augsburg HRB 21434

schwaben netz gmbh Postfach 10 24 12 86014 Augsburg

per Mail:
karl.hoermann@pfronten.bayern.de
Gemeinde Pfronten
Allgäuer Straße 6
87459 Pfronten

Postanschrift:
Bayerstr. 45, 86199 Augsburg

Besucheradresse:
Dieselstr. 23, 87437 Kempten

☎ 0821 455166-0
☎ 0821 455166-50
www.schwaben-netz.de

Ihr Zeichen: Büro Sieber
Ihre Nachricht vom: 09.05.2018

Christian Bergmann
Ke-Be/ma
☎ 0821 455166-820
☎ 0821 455166-850
@ christian.bergmann@schwaben-netz.de

23.05.2018

**Machbarkeitsuntersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Zerlohe“,
Gemeinde Pfronten
Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (EAG-Bau)**

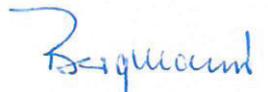
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das oben genannte Schreiben vom Büro Sieber, Lindau vom 09.05.2018.
Wie darin auf Seite 2 erwähnt, ist der gerade im Bau befindliche Geh- und Radweg einzufügen.
In diesem Geh- und Radweg verlegen wir auch eine Erdgasleitung DA 180, DP 4 bar.

Bei Berücksichtigung des Geh- und Radweges bestehen von unserer Seite ansonsten keine Ein-
wände gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

schwaben netz gmbh
Betriebsstelle Kempten


Christian Bergmann
Günter Jura



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten

Gemeinde Pfronten
Allgäuer Str. 6
87459 Pfronten



REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER

Sandra Haupt

TELEFONNUMMER

+49 831-2004603 (Tel.)

DATUM

22.05.2018

BETRIFFT

Gemeinde Pfronten;

Machbarkeitsuntersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Zerlohe“
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Vorgang 2018410

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190

Sitz der Gesellschaft: Bonn

UStIdNr.: DE 814645262

AllgäuNetz Illerstraße 18 87435 Kempten (Allgäu)

Gemeinde Pfronten
Allgäuer Str. 6
87459 Pfronten



IHR ANSPRECHPARTNER
Robert Köberle

TELEFON
0831 96006-561

FAX
0831 96006-528

E-MAIL
Robert.Koeberle@allgaeunetz.com

DATUM
23.05.2018

MACHBARKEITSUNTERSUCHUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „IM ZERLOHE“, GEMEINDE PFRONTEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.05.2018 hat uns das Büro Sieber, Lindau, uns über obige Machbarkeitsuntersuchung informiert.

Dieses Gebiet liegt nicht im Versorgungsbereich unseres Unternehmens. Bitte wenden Sie sich deswegen an das Elektrizitätswerk Reutte AG, Großfeldstr. 10-14, 6600 Reutte.

Zu dieser Machbarkeitsuntersuchung haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
ALLGÄUNETZ GMBH & CO. KG



Robert Köberle
Leiter Netzplanung



Eduard Gudschmidt
Planung Netze

ABWASSERVERBAND
VILS - REUTTE UND UMGEBUNG -
PFRONTEN

A - 6682 VILS
Vilserhof 5

Tel.: 05677- 8811-0
Fax: 05677- 8811-74
Handy: 0664- 3104171

E-Mail: ara-vils@cnt.at
UID Nr.: ATU31794608

Gemeinde Pfronten
Allgäuer Straße 6

87459 PFRONTEN
DEUTSCHLAND



Vils, am 22.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Machbarkeitsuntersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Zerlohe“, für die Gemeinde Pfronten/Ortsteil Weißbach zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

ABWASSERVERBAND
VILS-REUTTE u. UMGEBUNG-PFRONTEN
6682 VILS - VILSERHOF - TEL.: 0 56 77 / 88 11
Dipl. Ing. (FH) Christian Triendl

Gemeinde Pfronten
 Eing. 25. Mai 2018
 Sg. Erl

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Hinweis:
 Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.) Pfronten, Allgäuer Straße 6, 87459 Pfronten, Tel.: 08363/698-60, Fax: 08363/698-7060, reber@buerosieber.de, karl.hoermann@pfronten.de	
Az.:	Bearbeiter Hr. Reber
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet <input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung <input checked="" type="checkbox"/> Frist	Machbarkeitsuntersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Zerlohe“, Gemeinde Pfronten 08.06.2018

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.) Abwasserverband Vils-Reutte und Umgebung-Pfronten, 6682 Vils, Vilserhof 5, Tel.: 0043 5677 8811 Fax/DW 74
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands
<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

- Dach-, Drainage- und Oberflächenwässer müssen auf eigenem Grund zur Versickerung gebracht werden oder sind über einen vorhandenen Oberflächenwasserkanal abzuleiten.
Die Einleitung dieser Wässer in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal ist nicht zulässig
- Geplante Einleitungen von betrieblichen Abwässern in die öffentliche Kanalisation (aus Industrie und Gewerbe) bedürfen der Zustimmung des AWV Vils-Reutte und Umgebung-Pfronten auf Basis der Vorgaben des WHG und des BayWG sowie der des österreichischen BGBl. 222/1997 (Indirekteinleitungsverordnung).
- Betriebliche Küchenabwässer (z.B. aus Restaurants, Kantinen, Cafes und dgl.) sind durch einen Fett- bzw. Leichtstoffabscheider vorzureinigen.

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Vils, 2018-05-22

Ort, Datum

ABWASSERVERBAND
VILS-REUTTE u. UMGEBUNG-PFRONTEN
6882 VILS - VILSERHOF - TEL: 0 56 77 / 88 11

Unterschrift, Dienstbezeichnung